

Vierter Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der Förderrichtlinie

„Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 07.10.2021

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 4 Mio. Euro Fördermittel für den **Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Normal- oder Schnell-Ladeinfrastruktur** in Bayern bereitgestellt.

Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur werden mit diesem Aufruf nicht gefördert.

2. Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Förderaufrufes gelten folgende Begriffsbestimmungen.

- **Barrierefreiheit:** Zugang und Nutzung der Ladeeinrichtung muss gem. DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen auch für bewegungseingeschränkte Menschen (z.B. Rollstuhlfahrer) ohne fremde Hilfe möglich sein. Dies bezieht sich auf die Abmessung des Stellplatzes ebenso wie auf die Bodenbeschaffenheit, Rampen und Stufen zwischen E-Fahrzeug und Ladevorrichtung oder auf die Höhe von Display und Ladestecker bzw. Ladekabel. Entsprechende Vorgaben sind auf der Programmseite des Projektträgers¹ unter den FAQ definiert.
- **Ladeeinrichtung:** Technische Vorrichtung, um Elektrofahrzeuge zu laden, insbesondere Ladesäule oder Wallbox. Ladeeinrichtungen verfügen über Normal- und / oder Schnell-Ladepunkte.

¹ <https://www.bayern-innovativ.de/de/foerderprogramme-elektromobilitaet/seite/foerderprogramm-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge-2-0>

- Ladeort: Zusammenhängendes Areal mit mindestens einem Ladepunkt inkl. eines Stellplatzes pro Ladepunkt und einem Netzanschluss. Jeder Förderantrag bezieht sich auf einen Ladeort. Ladeorte können dann räumlich getrennt sein, wenn sie dennoch regional eng zusammen liegen und an jedem Teil-Ladeort über Beschilderungen oder leicht zu erkennende Hinweise jeweils auf weitere Teil-Ladeorte hingewiesen wird. Pro Antragsteller wird an einem Ladeort jeweils maximal ein Antrag gefördert.
- Normal-Ladepunkt: Steckdose oder Stecker (angeschlagenes Kabel) des Typs „Typ 2“ nach der Norm DIN EN 62196-2 zum Aufladen von Elektrofahrzeugen über Wechselstrom (AC) mit einer Leistung von mehr als 3,7 kW bis zu maximal 22 kW.
- Öffentlich zugänglich: Ein Ladepunkt gilt im Rahmen dieses Förderaufrufes dann als öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Stellplatz einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen (beispielsweise Kunden) bestimmbar Personen- bzw. Fahrzeugkreis zugänglich ist. Der Personen- bzw. Fahrzeugkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird. Demnach ist ein Ladepunkt dann öffentlich zugänglich, wenn für den Zugang zum Ladepunkt der Nutzer der Ladeeinrichtung bzw. das zu ladende Fahrzeug nicht explizit bekannt sein muss.
- Schnell-Ladepunkt: Stecker (angeschlagenes Kabel) des Typs „Combo 2“ nach der Norm DIN EN 62196-3 zum Aufladen von Elektrofahrzeugen über Gleichstrom (DC) mit einer Leistung von mehr als 22 kW.
- Stellplatz: Areal, auf dem ein Elektrofahrzeug während des Ladevorganges stehen kann.

3. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom **01.08.2024, 10:00 Uhr bis zum 30.08.2024, 16:00 Uhr** einzureichen.

4. Fördergegenstand

Mit Blick auf den Markthochlauf und die kommenden Bedarfe der Elektromobilität sind in diesem Förderaufruf pro Antrag bzw. Ladeort folgende Unter- / Obergrenzen an Ladepunkten einzuhalten:

1. Bei reinen Normal-Ladeinfrastrukturen sind mindestens 4 und maximal 20 Normal-Ladepunkte förderfähig.
2. Bei reinen Schnell-Ladeinfrastrukturen sind mindestens 1 und maximal 2 Schnell-Ladepunkte förderfähig.

3. Bei Misch-Ladeinfrastrukturen (Normal- und Schnell-Ladepunkte) muss mindestens eine der vorherigen Untergrenzen umgesetzt werden, wobei die Obergrenze für Normal- und Schnell-Ladepunkte immer einzuhalten sind.

5. Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Leasing oder Miete von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig. Die Kosten von verbundenen Unternehmen sind nur dann förderfähig, wenn diese nach wettbewerblichen Kriterien zu wirtschaftlichen Bedingungen beauftragt wurden. Auch bei nicht zur Vorsteuer abzugsberechtigten Antragstellern sind ausschließlich die Nettokosten der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, die sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Ladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

5.1.1. Zuwendungsfähige Ausgaben für Ladepunkte

Förderfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar mit der Beschaffung und dem Aufbau der geförderten Ladepunkte entstehen, zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten
- Kennzeichnung, Stellplatz-Markierung, Stellplatz-Sensoren, Anfahrschutz
- Beleuchtung oder Wetterschutz für die Ladeeinrichtung (in einem angemessenen Rahmen)
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- WLAN-Anbindung

5.1.2. Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss

Netzanschlüsse sind nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten förderfähig. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für den Netzanschluss zählen zum Beispiel:

- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

5.1.3. Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur entstehen bzw. die nicht über eine offizielle Rechnung dokumentiert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Planung, Standortplanung
- Genehmigungen, Zulassungen
- Betrieb der Ladeinfrastruktur
- Neubau oder Gestaltung eines Stellplatzes (z.B. Carport, Bepflanzung)
- Erweiterung oder Modernisierung des Parkplatzes (z.B. großflächige Beleuchtung)
- Erstellung von Zufahrten oder Gebäuden
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers

5.2. Förderhöhe

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der nachfolgende Fördersatz bewilligt werden. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist, reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 dieses Förderaufrufes jeweils um die Hälfte.

5.2.1. Fördersatz für Ladepunkte

- Normal-Ladepunkte mit mehr als 3,7 kW bis höchstens 22 kW werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 2.500 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von mehr als 22 kW bis kleiner als 100 kW werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von 100 kW und höher werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von 100 kW und höher mit einem integrierten Pufferspeicher von 75 kWh und höher werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 25.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.

5.2.2. Fördersatz für den Netzanschluss

- Der Netzanschluss an das Niederspannungsstromnetz wird pro Standort mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro gefördert.

- Der Netzanschluss an das Niederspannungsstromnetz in Verbindung mit einem zusätzlichen externen Pufferspeicher von mindestens 75 kWh und höher pro Schnell-Ladepunkt, wird pro Standort mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro gefördert. Der aufgebaute Pufferspeicher ist explizit in das Lastmanagement der Ladepunkte zu integrieren.
- Der Netzanschluss an das Mittelspannungsstromnetz wird mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro gefördert.

5.2.3. Erhöhung des Fördersatzes

Die Fördersätze gem. Nr. 5.2.1. und 5.2.2. des Aufrufes können einmalig um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Zusatzkriterien aufgebaut werden:

- Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in oder für dichtbesiedelte **Wohnquartiere**: Hierunter fallen Ladepunkte, die speziell ein Ladeangebot für Bewohner dichtbesiedelter Wohnquartiere (Ansammlung von Geschossbauten) schaffen, in welchen der Aufbau von privater bzw. nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur aus technischer oder rechtlicher Sicht nur schwer realisierbar ist. Entsprechende Ladeinfrastruktur ist unter Berücksichtigung der Nutzerfreundlichkeit (nachvollziehbar mehrmals pro Woche nutzbar) in oder für solche dichtbesiedelten Wohnquartieren aufzubauen. Im Rahmen der Antragstellung ist dieses Zusatzkriterium skizzenhaft zu begründen bzw. zu beschreiben.
- **Intermodale Angebote**: Unter intermodalem Angebot sind Ladeorte zu verstehen, die nachweislich vorwiegend und unmittelbar der Intermodalität bzw. dem Wechsel zwischen Mobilitätsangeboten dienen. Dazu zählen Pendlerparkplätze, Park & Ride-Plätze, Parkhäuser, Sammelparkplätze für Mobilitätsdrehscheiben oder vergleichbares.
- **Barrierefreiheit**: Die barrierefreie Nutzung des Ladepunktes für motorisch eingeschränkte Menschen orientiert sich an DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3, dazu zählt insbesondere eine ausreichende Stellplatzbreite, Erreich- und Bedienbarkeit von Steckern, Buchsen oder Displays, Befahrbarkeit des Untergrundes sowie hürdenfreie Wege zwischen Fahrzeug und Ladepunkt. Weitere Konkretisierungen sind der jeweiligen Programmseite des Projektträgers zu entnehmen. Das Zusatzkriterium Barrierefrei gilt dann als umgesetzt, wenn entweder alle geförderten Ladepunkte der obigen Vorgabe genügen oder zumindest einer der Ladepunkte explizit als Behindertenparkplatz gem. Straßenverkehrsordnung (STVO) ausgewiesen (Beschilderung) ist.

- **Komfort** am Ladepunkt: Unter Komfort sind in diesem Zusammenhang Technologien, Angebote oder Infrastrukturen zu verstehen, die dazu geeignet sind, den Ladevorgang komfortabler oder angenehmer zu gestalten.

Bei DC-Ladepunkten zählen dazu z.B. Kiosk, Getränkeautomat oder Toilette in unmittelbarer Nähe (Entfernung weniger als 100 Meter).

Bei AC-Ladepunkten zählt dazu ein angeschlagenes Kabel an jedem geförderten Ladepunkt.

Das Zusatzkriterium „Komfort am Ladepunkt“ ist im Rahmen der Antragstellung kurz zu skizzieren.

5.2.4. Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme in diesem Förderaufruf auf 250.000 Euro begrenzt.

6. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Behörden bzw. Dienststellen des Bundes sowie der Bundesländer, die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur aufbauen. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Nicht förderfähig sind zudem Ladepunkte, zu deren Aufbau der Antragsteller vertraglich bzw. rechtlich verpflichtet ist, die ohnehin entstehen sollen (keine „Mitnahmeeffekte“) oder die aus vertraglichen bzw. rechtlichen Gründen vom Antragsteller nicht umgesetzt werden dürfen. Dazu zählen beispielsweise Ladepunkte,

- die von Netzbetreibern aufgrund von §7c EnWG nicht entwickelt, verwaltet oder betrieben werden dürfen.
- zu deren Aufbau sich Autohäuser, Werkstätte oder Tankstellen im Rahmen einer Markenbindung verpflichtet haben.
- die durch rechtliche Vorgaben aufzubauen sind (z.B. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz).

7. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Anträge, die die Voraussetzungen der Nr. 5.2.3. erfüllen, werden bevorzugt bewilligt. Im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel werden diese Anträge in der **Reihenfolge der Anzahl an Zusatzkriterien bewilligt**. Die Anträge ohne Zusatzkriterien werden im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in

Kilowatt. Die Netzanschlusskosten (Punkt 5.2.2.) sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant. Bei gleicher Reihenfolge (z.B. gleiche Anzahl an Zusatzkriterien) werden die Anträge nach dem Datum der digitalen Antragseinreichung bearbeitet.

Für eine vollständig digitale Antragseinreichung ist ein Elster-Zertifikat nötig. Ohne Elster-Authentifizierung müssen digital eingereichte Anträge ausgedruckt und innerhalb von vier Wochen gem. Poststempel rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der Bewilligungsstelle

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projekträger – Ladeinfrastruktur
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

eingegangen sein. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder Antragswege gestellt werden und/oder unvollständig sind, können nicht bearbeitet bzw. für eine Förderung berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Online-Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der entsprechenden Internetseite genannt. Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

8. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

8.1. Kennzeichnung

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderten Ladepunkten sind als **Bodenmarkierung vollflächig** (Stellplatz füllend) mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen. Ergänzende Beschilderungen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. **Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.**

8.2. Technische und rechtliche Anforderungen an den Ladepunkt

Die in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) sowie in der Alternative Fuel Infrastructure Regulation vom 13. September 2023 (AFIR; Verordnung (EU) 2023/1804) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards, Bezahlmöglichkeiten oder sonstige Vorgaben gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

8.3. Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus Nr. 6.1 der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in mindestens einen elektronischen Ladesäulennavigator (wie z.B. Ladeatlas Bayern, lemnet, plugsurfing), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen, erfolgen.

8.4. Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

8.5. Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

8.6. Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Auch bei Nutzung von vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom muss die Stromabgabe witterungs- und zeitunabhängig gewährleistet sein.

8.7. Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn

Aufträge und Anschaffungen zum Aufbau von E-Ladepunkten ab einem **Gesamt-Auftragswert über 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden.** Dies erfordert in der Regel, mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Angebotsanfragen sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu dokumentieren (Leistungsbeschreibung, Datum und Unternehmen für Angebotseinholung, eingegangene Angebote oder Ablehnungen, Auswahlentscheidung samt

etwaiger Wertungskriterien). Bei einem Gesamt-Auftragswert von bis zu 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind zumindest die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Unabhängig davon darf mit dem Fördervorhaben vor dem im Zuwendungsbescheid definierten Zeitraum noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags.

9. Anforderungen an die Berichterstattung

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten.

Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle eine digitale Vorlage für die Antragsteller zur Verfügung gestellt. Der abzugebende jährliche Bericht enthält wesentlichen Nutzungsdaten, insbesondere Anzahl an Ladevorgängen, Durchschnittliche Ladedauer oder geladene Strommenge.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

10. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner bei der Bewilligungsstelle für Fragen zur Förderrichtlinie sind unter

URL: <https://www.bayern-innovativ.de/de/foerderprogramme-elektromobilitaet/seite/foerderprogramm-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge-2-0>

E-Mail: elektromobilitaet@bayern-innovativ.de

zu erreichen.